

HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Voralbbad der Gemeinden Heiningen/ Eschenbach

1 EINLEITUNG

Die Haus- und Badeordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Badbetreiber und seinem Kunden - Badegast, Saunagast (Nutzer). Grundsätzlich ist jeder Nutzer im Voralbbad gleichermaßen willkommen. Um einen reibungslosen Bade- und Saunabetrieb und damit den Nutzern einen positiven Besuch des Voralbbades bieten zu können, ist der Erlass der Badeordnung erforderlich. Die Haus- und Badeordnung regelt Rechte und Pflichten des Nutzers sowie des Betreibers. Sie ist für den Betreiber das Mittel, diese Rechte und Pflichten im Verhältnis mit dem Nutzer zu kommunizieren. Die Haus- und Badeordnung ist für den Betreiber aber auch eine Grundlage, eventuelle Haftungsansprüche von Nutzern oder Dritten abzuwehren oder bei Verstößen letztlich das Hausrecht durchzusetzen.

2 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB

2.1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades der Gemeinden Heiningen/Eschenbach.

2.2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Saunen, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem

Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder sonstige Drogen) stehen und sich selbst oder andere gefährden oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen oder Verstöße können Strafanzeige nach sich ziehen.

(4) Das Kassen- und das Saunadrehkreuz des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

3 ÖFFNUNGSZEITEN, PREISE

(1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Die Bade-Zone/Liegewiese/das Saunabad sind spätestens 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Erworbene Geldwertkarten, Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet bzw. ausbezahlt.

(6) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

4 ZUTRITT

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer volljährigen Begleitperson erforderlich.

(4) 8- bis 14-jährige Nichtschwimmern ist der Besuch des Bades nur in Begleitung einer volljährigen Person erlaubt.

(5) Personen unter 18 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

(6) Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in die Familiensauna.

(7) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(8) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

5 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (5) Das Fotografieren und Filmen ist im Bad/Saunabereich verboten.
- (6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
- (7) Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Schwimmhilfen ist nur im Nichtschwimmerbecken erlaubt.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur sitzend an den Wärmebänken/Liegen zu sich genommen werden.
- (11) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (12) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (13) Rauchen ist ausschließlich auf der Liegewiese in der ausgewiesenen Raucherzone erlaubt.
- (14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (15) Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(16) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(17) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

6 Haftung

(1) Die Nutzer benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(2) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(3) Bei Verlust oder Abbruch eines Garderobenschrankschlüssels wird ein Pauschalbetrag von 50 € in Rechnung gestellt.

7 BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB

Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist aus Hygienegründen nur in üblicher Badekleidung gestattet. Zur Badekleidung gehören: Badehosen, Bikinis, Badeanzüge, Burkinis und vergleichbare Kleidungsstücke aus geeigneten Materialien ohne Taschen.

Als übliche Badekleidung gilt grundsätzlich für das Baden geeignete Kleidung aus Kunstfaser, die speziell für den Gebrauch im Wasser gefertigt ist (z. B. aus Lycra, Polyester oder ähnlichen Funktionsstoffen ohne Baumwollanteil).

Der Eintrag von Seife oder Shampoo durch die Badekleidung ist nicht gestattet und durch gründliches Abduschen zu vermeiden.

Im Falle von mehr als knielanger bzw. bis zu knöchellänger Badekleidung muss diese aus Sicherheits- und Hygienegründen enganliegend sein.

Das Badepersonal hat das Recht Badekleidung auf die Geeignetheit zu überprüfen.

Das Tragen von Straßenkleidung, Unterwäsche, Jeans, Jogginghosen, T-Shirts oder Baumwolltextilien auch unter der Badekleidung, ist aus hygienischen Gründen explizit nicht gestattet, Schuhe oder Kopfbedeckungen, die nicht ausdrücklich für den Schwimmbadgebrauch vorgesehen sind, sind im Wasser ebenfalls nicht erlaubt.

(3) Seitliches Einspringen sowie Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Rennen ist nicht gestattet.

(5) Aufblasbare Wasserbälle sind nur im Nichtschwimmerbecken erlaubt.

(6) Der Aufenthalt im Schwimmerbecken ist nur für Schwimmer gestattet (Ausnahme Schwimmunterricht durch Personal).

(7) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden.

(8) Die Benutzung von Paddles, Schwimmbrettern oder Ähnlichem ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(9) Flossen dürfen nur in Absprache mit dem Badepersonal benutzt werden.

(10) Die Durchführung von Schwimmunterricht ist nur dem Badepersonal oder in Absprache mit diesem gestattet.

(11) Riegenschwimmen ist nur in Absprache mit dem Badepersonal gestattet.

8 BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB IN DER SAUNA

Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- (1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.
- (2) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.

Verhalten in der Saunaanlage

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- (4) Die Sauna ist nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, welches der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (5) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (6) In die Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (7) Badeschuhe dürfen in der Sauna nicht getragen werden.
- (8) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt.
- (9) Hauteinreibungen oder Peelings sind nicht erlaubt.
- (10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (11) Im Ruheraum müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten.
- (12) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten.

(13) Elektronische Medien wie Smartphone, Tablet, E-Book-Reader o.ä. sind im Saunabereich nicht gestattet.

Besondere Hinweise

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten selbstverantwortlich klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

(2) Bestimmungsgemäß bestehen in der Sauna besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

(3) Zu jeder vollen Stunde kann der Saunagast mit dem vom Personal dafür bereitgestellten Aufgussmittel (max. 4 Löffel) den Aufguss selbst durchführen.

9 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.